

Verletzers innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Entscheidung von dem entscheidenden Organ, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder weiter übergeordnetem Organ aufgehoben werden. Vor einer Aufhebung durch das Beschwerdeorgan oder ein anderes übergeordnetes Organ ist das Organ zu hören, das die Entscheidung getroffen hatte.

§ 36

Auslagen

(1) Die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der Rechtsverletzer, soweit eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen worden ist.

(2) Die Auslagen können auch auferlegt werden, wenn das Ordnungsstrafverfahren nach § 25 Abs. 2 Ziffern 2 oder 3 eingestellt wurde.

(3) Die Auslagen sind auf das Notwendigste zu beschränken und müssen im angemessenen Verhältnis zur getroffenen Entscheidung stehen.

(4) Für das Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Durchsetzung

von Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 37

(1) Ordnungsstrafen, Ordnungsgeld und Auslagen sind an den Staatshaushalt zu entrichten. Werden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise oder die eigenen Vollstreckungsorgane des betreffenden Organs die Beitreibung erfolgen. Auf Antrag des Bürgers können Ratenzahlungen bewilligt werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist zwei Jahre verstrichen sind.

§ 38

Zahlungsverpflichtungen aus Entscheidungen gegen Bürger, die kurz vor oder unmittelbar nach deren Einberufung zum Grundwehrdienst erlassen werden, sind nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Sicherstellung dieses Personenkreises zu behandeln. §

§ 39

Wird im Falle der Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit diese nicht oder nicht ordnungsgemäß geleistet, kann nach erneuter Beratung durch das zuständige Organ eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000,- Mark festgesetzt werden.

5. Kapitel

Zoll- und Devisenverstöße

§ 40

Zoll- und Devisenverstöße sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 41

Zoll- und Devisenverstöße werden, soweit sie den Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zollgesetzes und der *Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung* verfolgt.

Hinweis: Siehe Zollgesetz (Reg.-Nr. 2.3.). Die Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung vom 28. 3. 1962 (GBl. II Nr. 18 S. 153) sowie die dazu erlassene ÄndVO vom 18. 8. 1966 (GBl. II Nr. 105 S. 679) wurden mit Wirkung vom 1. 7. 1968 außer Kraft gesetzt. Gegenwärtig gilt die VO vom 24. 6. 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (Cf. Bl. II Nr. 54 S. 480) i. d. F. der ÄndVO vom 29. 4. 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300).

§ 42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zu 20 000,- Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1 000,- Mark erlassen.

6. Kapitel

Anpassungs-,

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 43

(1) Der Ministerrat ist für den Erlaß der im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Strafrechts zu ändernden oder zu schaffenden Ordnungsstrafbestimmungen verantwortlich.

Hinweis: Vgl. OWVO (Reg.-Nr. 3.4.).

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen den Grundsätzen dieses Gesetzes anzupassen. So-